

August 2016

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge



Bundesagentur für Arbeit

Maßnahmenportfolio für Erwachsene

- Grundsicherung (SGB II)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit im SGB II
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 16 SGB II i.V.m § 45 SGB III	z.B. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, Vermittlungsunterstützung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung)	<p>Ab Anerkennung sofort bei Vorliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... des Status als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach § 7 SGB II und - ... der individuellen Fördervoraussetzungen der jeweiligen Leistungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Anpassungsqualifizierung, Vorbereitung auf die Externenprüfung, Teilqualifikationen, Umschulung bei einem Träger, betriebliche Einzelumschulung ggf. mit ubH Teilzeitberufsausbildung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung möglich)	
Eingliederungszuschüsse	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	
Vermittlungsbudget	z.B. Bewerbungskosten, Fahrkosten, Übersetzungskosten, Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse	
Selbständigenförderung	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, Einstiegsgeld	
Öffentlich geförderte Beschäftigung	Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen	

Maßnahmenportfolio für Erwachsene - Arbeitslosenversicherung (SGB III)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III	z.B. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung bis acht Wochen (inklusive berufsbezogener Sprachförderung)	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; befristete Ausnahme: Zugang für Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und ab 01.08.2016 auch aus Somalia bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 131 SGB III);
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Anpassungsqualifizierung, Vorbereitung auf die Externenprüfung, Teilqualifikationen, Umschulung bei einem Träger, betriebliche Einzelumschulung ggf. mit ubH Teilzeitberufsausbildung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung möglich)	Nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang, grundsätzlich ab dem 4. Monat; ausreichende Sprachkenntnisse (in der Regel B1 GER), die eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen, sind erforderlich
Eingliederungszuschüsse	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	Nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang, grundsätzlich ab 4. Monat möglich
Vermittlungsbudget	z.B. Bewerbungskosten, Fahrkosten, Übersetzungskosten, Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; befristete Ausnahme: Zugang für Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und ab 01.08.2016 auch aus Somalia bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 131 SGB III)
Selbständigenförderung	Gründungszuschuss	Kein Zugang möglich

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.

Maßnahmen für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (Arbeitslosen- und Grundsicherung)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Maßnahmen mit dem Ziel Ausbildungsmarkt	> A b Anerkennung und bei Vorliegen des Status nach § 7 SGB II stehen jungen Menschen alle Inst individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen.<	Is erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Instrumente offen, sofern sie die
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (z.B. PerjuF)	z.B. Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Motivation zur Ausbildungsaufnahme, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, berufsbezogene Sprachförderung	Grds. nur bei Arbeitsmarktzugang; (befristet Zugang für Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und ab 01.08.2016 auch aus Somalia bereits während der Wartefrist: § 131 SGB III)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Vorbereitung zur Ausbildungsaufnahme, berufsbezogene Sprachförderung	Förderung von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten, Geduldete nach 6 Jahren*
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit (ggf. in Kombination mit abH und/oder § 45 SGB III z.B. „EQ-Plus“ oder „EQ-Welcome“)	Grundsätzlich ab 4. Monat (bei Kombination mit abH und/oder § 45 SGB III müssen die für diese Maßnahmen geltenden Voraussetzungen vorliegen)
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	Geduldete nach 12 monatiger Wartefrist; Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten**
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	Geduldete nach 12 monatiger Wartefrist; Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten*
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Berufsausbildung durch Träger, wenn kein Ausbildungsverhältnis am Markt möglich	Derzeit keine Zugangsmöglichkeit für Flüchtlinge ohne Anerkennung

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein (Einzelfallprüfung).

***Rechtslage nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (§ 132 SGB III neu) ** AsA: Phase I nach 15 Monaten, Phase II nach 12**

Förderung für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (Ausbildungsförderung)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Förderung von Auszubildenden bei – Berufsausbildung, bei Teilnahme an einer BvB oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA bzw. bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben	Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach mindestens 15 Monaten, Geduldete nach mindestens 15 Monaten bei betrieblicher Berufsausbildung und bei ausbildungsvorbereitender Phase einer AsA und nach 6 Jahren bei Teilnahme an BvB*
Ausbildungsgeld (Abg)		

*Rechtslage nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (§ 132 SGB III neu)